

Nichtamtlicher Theil.

Zur Reform des Börsenblattes.

VI. *)

Der Auffatz des Hrn. Maier in Nr. 19 dieser Blätter veranlaßt auch mich, die Vermehrung, welche das Börsenblatt durch das Verschreibungsregister erfahren hat, vom Standpunkt des Verlegers und von dem des Sortimenters zu besprechen. Ich glaube mir ein Urtheil von diesen beiden Standpunkten, deren Gesichtspunkte hier übrigens zusammentreffen, erlauben zu dürfen, da ich, obgleich seit 10 Jahren aus dem Sortiment ausgeschieden, dieses doch aus langjährigem Betrieb noch genügend kenne.

Das Bestellen der Neuigkeiten ist eine der wichtigsten Arbeiten, die in wohlgeordneten Geschäften vom Chef selbst, oder von dessen Stellvertretern besorgt wird. Zeitgewinn ist deshalb dabei von Wichtigkeit und daher sind gedruckte Zettel, auf welche man gleich beim Durchlesen der Circulare und des Wahlzettels die Bestellung notiren kann, von großem Vortheil. Daß im Gegensatz dazu die Ausfüllung der eigenen Zettel bei dem Durchlesen des Börsenblattes sehr zeitraubend ist, bedarf wohl keines Nachweises. Allerdings kann nun die Notirung der Bestellungen auch im Verschreibungsregister geschehen, allein einerseits erfordert die Abschrift dann viel mehr Zeit, andererseits aber können bei diesem Abschreiben sehr leicht Irrungen vorkommen, wie das auch früher, bei den mit Bleistift im Börsenblatt notirten Bestellungen geschah.

Der Nutzen des Verschreibungsregisters scheint mir daher äußerst gering, ein Verschreibungsbuch kann es natürlich doch nicht ersetzen, bei den meisten Novitätenbestellungen ist die Notirung in einem Buch oder Register auch eigentlich gar nicht nöthig; will man aber doch einmal in diesem Register etwas nachsehen, so wird man bald finden, welche unangenehme und ermüdende Arbeit das Nachsuchen in so vielen einzelnen Blättern ist. Das Gesuchte wird dabei so leicht übersehen, daß die Benutzung des Registers, sobald es erst 40—50 Blätter übersteigt, wohl überall von selbst aufhören dürfte.

Als Nutzen des Verschreibungsregisters erwähnt Hr. Maier noch die Möglichkeit, ein kürzlich angekündigtes Buch da aufzufinden. Mir scheint dieser Nutzen, für den das Register übrigens gar nicht berechnet ist, sehr unbedeutend, da ja die meisten Neuigkeiten im Register gar nicht erscheinen; in den meisten Fällen wird das Gesuchte im Börsenblatt selbst wohl ebenso schnell gefunden werden, da die monatlichen Verzeichnisse stets kurze Abschnitte bilden.

Der Standpunkt des Verlegers in dieser Frage ist, obwohl er allein die Anzeigen liefert und die Kosten bezahlt, lediglich darauf beschränkt, herauszufinden, wie seine Anzeigen am besten wirken. Der Verleger beobachtet also, welche Form der Anzeigen von den Sortimentern am meisten beachtet wird, d. h. welche die meisten Bestellungen zur Folge hat, und richtet sich dann bei seinen Anzeigen danach. Natürlich kommt auch der Kostenpunkt in Betracht, aber doch erst in zweiter Linie, denn nur bei ganz unbedeutenden Artikeln könnten die geringen Mehrkosten der einen Ankündigungsweise gegen die andere ins Gewicht fallen und überdies werden sie ja, wie man wenigstens hofft, durch die größere Verbreitung mehr als genügend gedeckt. Es scheint nun, daß wohl alle Verleger in dieser Beziehung dieselben Erfahrungen gemacht haben, die nämlich, daß auf besondere Circulare die meisten Bestellungen eingehen, auf Anzeigen im Wahlzettel des Hrn.

Naumburg ziemlich viele, auf Anzeigen im Börsenblatt aber vergleichsweise wenige. Daher kommt es denn auch, daß das Börsenblatt seines billigeren Preises ungeachtet viel weniger zum Anzeigen von Neuigkeiten benutzt wird, als Hrn. Naumburg's Wahlzettel, während die meisten bedeutenderen Neuigkeiten, besonders aber alle Lieferungswerke, in besonderen Circularen angezeigt werden. Würden die diesen Circularen beigefügten Verlangzetteln nicht mit besonderer Vorliebe benutzt, so würden sich wohl die meisten Verleger mit der viel wohlfeileren Anzeige im Wahlzettel oder im Börsenblatt begnügen.

Bis jetzt hat das Verschreibungsregister hieran nichts geändert, und ich vermute daher, daß Hr. Maier im Irrthum ist, wenn er glaubt, das Verschreibungsregister sei von allen Sortimentern mit Freude begrüßt worden. Wäre das der Fall, so würden die Anzeigen im Börsenblatt jetzt mehr Veranlassung zu Bestellungen geben, als das sonst der Fall war, aber ein kleiner Versuch, den ich machte, läßt mich schließen, daß das alte Verhältniß noch fortbesteht. Wäre übrigens Hrn. Maier's Ansicht richtig, so müßten sich die Folgen schon in einer Vermehrung der Anzeigen im Börsenblatt und in einer Verminderung derselben im Hrn. Naumburg's Wahlzettel gezeigt haben, während doch der Augenschein wöchentlich dreimal zeigt, daß das Verhältniß ganz das alte geblieben ist.

Diese Thatsachen berechtigen wohl zu dem Schluß, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Sortimentsbuchhändler gedruckte Verschreibzetteln wünscht und daß sie das Verschreibungsregister für überflüssig hält. Einen weiteren Beweis dafür finde ich auch noch in dem Vorgehen des Hrn. Naumburg, der sich keineswegs veranlaßt sah, dem Beispiel des Börsenblattes zu folgen. Einmal legte er dem Wahlzettel ein Register bei und ließ es dabei bewenden. Unter den Novitäten-Circularen aber, bei denen doch jeder Verleger alles aufbietet, um den Sortimentern die Bestellung leicht und angenehm zu machen, habe ich noch nie eins gefunden, dem ein Verschreibungsregister beigefügt gewesen wäre.

Das eigentliche Verhältniß in der Vertheilung der Anzeigen zwischen dem Börsenblatt und dem Wahlzettel des Hrn. Naumburg verdient in dieser Beziehung auch eine nähere Beleuchtung. Hr. Naumburg nimmt Anzeigen aller Art in sein Blatt auf, dessen Verbreitung eine wesentlich ausgedehntere ist, als die des Börsenblattes, und doch enthält jede Nummer des Börsenblattes durchschnittlich zwei- bis dreimal soviel Anzeigen als eine Nummer des Wahlzettels. Aber der Wahlzettel enthält beinahe ausschließlich solche Anzeigen, die Bestellungen suchen, und von diesen enthält er ein und einhalb bis zweimal soviel als das Börsenblatt. Dem Börsenblatt werden jetzt vorzugsweise nur solche Anzeigen übergeben, bei denen Bestellzettel nicht wohl beigedruckt werden können, für die andern aber zahlt man Hrn. Naumburg's höhern Tarif gern, weil er einen Zettel beigefügt. Bei den erstern bietet Hr. Naumburg keinen Vortheil und diese kommen also ins Börsenblatt. Auch daraus darf man wohl schließen, daß nicht die Beifügung eines Verschreibungsregisters, sondern daß die Beifügung von Verschreibzetteln den Bedürfnissen des Buchhandels entspricht.

Der Versuch, einem Buchhändlerblatt Verschreibzetteln beizugeben, ist übrigens schon mit dem besten Erfolg bei der „Oesterreichischen Buchhändler-Correspondenz“ gemacht worden, die nun seit 6 Jahren dem oesterreichischen Buchhandel die besten Dienste leistet. Der Herausgeber des Wahlzettels, der früher in Wien erschien, wurde entschädigt, und das Blatt liefert eine kleine Rente, obgleich alle Vereinsmitglieder nicht nur einen sehr nie-

*) V. S. Nr. 22.